

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Kapitel I – Ablauf des Verfahrens</b> .....	<b>3</b>
1. Erste Lesung .....	3
2. Zweite Lesung des EP .....	6
3. Zweite Lesung des Rates .....	7
4. Vermittlung .....	9
5. Dritte Lesung des EP und des Rates .....	11
6. Verlängerung der Fristen .....	11
<b>Kapitel II – Der Vorsitz</b> .....	<b>13</b>
1. Planung der Arbeiten .....	13
2. Aufgaben des Vorsitzes in den verschiedenen Phasen des Mitentscheidungsverfahrens .....	14
Erste Lesung .....	14
Zweite Lesung des EP .....	15
Zweite Lesung des Rates .....	15
Vermittlung .....	17
<b>Kapitel III – Generalsekretariat des Rates</b> .....	<b>19</b>
<b>Anlagen:</b>	
I. Artikel 251 des EG-Vertrags .....	21
II. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens .....	23
III. Rechtsgrundlagen der Mitentscheidung .....	25
IV. Zusammenfassendes Schema .....	28
V. Bei den einzelnen Phasen einzuhaltende Fristen .....	29
VI. Verteilung der Aufgaben im Generalsekretariat des Rates ..	30



# Kapitel I – Ablauf des Verfahrens

## 1. Erste Lesung (keine Frist)

Die Kommission unterbreitet im Rahmen ihres Initiativrechts dem Rat und dem Europäischen Parlament gleichzeitig ihren Vorschlag für einen Rechtsakt.

Im Vertrag von Amsterdam ist die Möglichkeit vorgesehen, ein Dossier im Mitentscheidungsverfahren nach der ersten Lesung abzuschließen. Diese neue Bestimmung erfordert parallele Beratungen in den beiden Organen, einen intensiven Informationsaustausch und eine starke Bereitschaft des Ratsvorsitzes zu Sondierungsgesprächen und Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Nach Stellungnahme des Plenums des Parlaments hat der Rat folgende Möglichkeiten:

### *a) Er billigt das Ergebnis der ersten Lesung des Parlaments.*

In diesem Fall – d. h., wenn in den parallelen Beratungen in erster Lesung eine Einigung erzielt werden konnte – **erläßt der Rat den Rechtsakt.**

Der Rechtsakt – d. h. der Kommissionsvorschlag, wenn das Parlament keine Abänderungen <sup>(1)</sup> vorgeschlagen hat, bzw. der abgeänderte Kommissionsvorschlag – wird nach rechtlicher und sprachlicher Überarbeitung vom Rat erlassen (Dok. PE-CONS) und anschließend den Präsidenten und den Generalsekretären des Parlaments und des Rates zur Unterzeichnung vorgelegt (Dok. LEX PE-CONS) und im Amtsblatt veröffentlicht.

### *b) Er lehnt das Ergebnis der ersten Lesung des Parlaments ab.*

In diesem Fall – d. h., wenn keine Einigung erzielt werden konnte – **legt der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt <sup>(1)</sup> fest.**

Der gemeinsame Standpunkt wird nach rechtlicher und sprachlicher Überarbeitung zusammen mit der Begründung und gegebenenfalls den in das Ratsprotokoll aufgenommenen Erklärungen des Rates und/oder der Kommission dem Parlament übermittelt. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

---

<sup>(1)</sup> Vergleiche Vertragstexte (Anlage). Anm.: „Abänderungen (passiv): EP gebraucht „Änderungen“; „gemeinsamer Standpunkt“ (passiv): Rat gebraucht richtiger „Gemeinsamer Standpunkt“ (spezifische Stufe des Gesetzgebungsverfahrens).

Das Ergebnis der ersten Lesung des Rates ist also, daß entweder die Ergebnisse der ersten Lesung des Parlaments gebilligt werden und der Rechtsakt angenommen wird oder daß sie nicht gebilligt werden und der gemeinsame Standpunkt des Rates festgelegt wird, der dem Parlament zur zweiten Lesung unterbreitet wird.

### **Zur Erinnerung: Verfahren der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (\*)**

Nachdem der Präsident des Parlaments den Vorschlag der Kommission erhalten hat, überweist er ihn an den zuständigen Ausschuß zur Prüfung in der Sache und gegebenenfalls an andere Ausschüsse, die dazu eine Stellungnahme abgeben können (Artikel 54 der Geschäftsordnung des EP).

Nachdem der Ausschuß das Verfahren für die Prüfung des Vorschlags beschlossen hat, ernennt er aus den Reihen seiner Mitglieder oder festen Stellvertreter einen Berichterstatter für den Vorschlag der Kommission, falls er dies noch nicht auf der Grundlage des Jahresgesetzgebungsprogramms der Kommission getan hat (Artikel 144).

Der Berichterstatter legt dem Ausschuß den Entwurf eines Berichts vor. Er faßt darin den Vorschlag der Kommission und die Standpunkte der verschiedenen betroffenen Parteien zusammen. Während der Debatte im Ausschuß hat die Kommission Gelegenheit, ihren Vorschlag zu verteidigen und die Fragen der Ausschußmitglieder zu beantworten. Der Ausschuß prüft zunächst die Rechtsgrundlage (Artikel 53). Bei der Prüfung eines Vorschlags ersucht der federführende Ausschuß die Kommission und den Rat, ihn über den Fortgang der Beratungen über den Vorschlag im Rat und dessen Arbeitsgruppen auf dem laufenden zu halten (Artikel 55).

Das Plenum berät über den Legislativvorschlag auf der Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses<sup>(1)</sup>, der etwaige Änderungsanträge, den Entwurf einer legislativen Entschließung und gegebenenfalls eine Begründung enthält.

In dem Entschließungsentwurf schlägt der Ausschuß dem Plenum vor, den Kommissionsvorschlag zu billigen, ihn abzulehnen oder Änderungen daran vorzunehmen (Artikel 58, 59 und 60). Nach Annahme des Berichts durch den Ausschuß können von einem Abgeordneten oder einer Fraktion oder auch vom Berichterstatter selbst, oft im Namen einer Fraktion, noch während der Debatte im Plenum Änderungen eingebracht werden. Die Fraktionen stimmen im allgemeinen ihre jeweiligen Standpunkte in den Debatten und bei den Abstimmungen im Ausschuß und im Plenum ab.

---

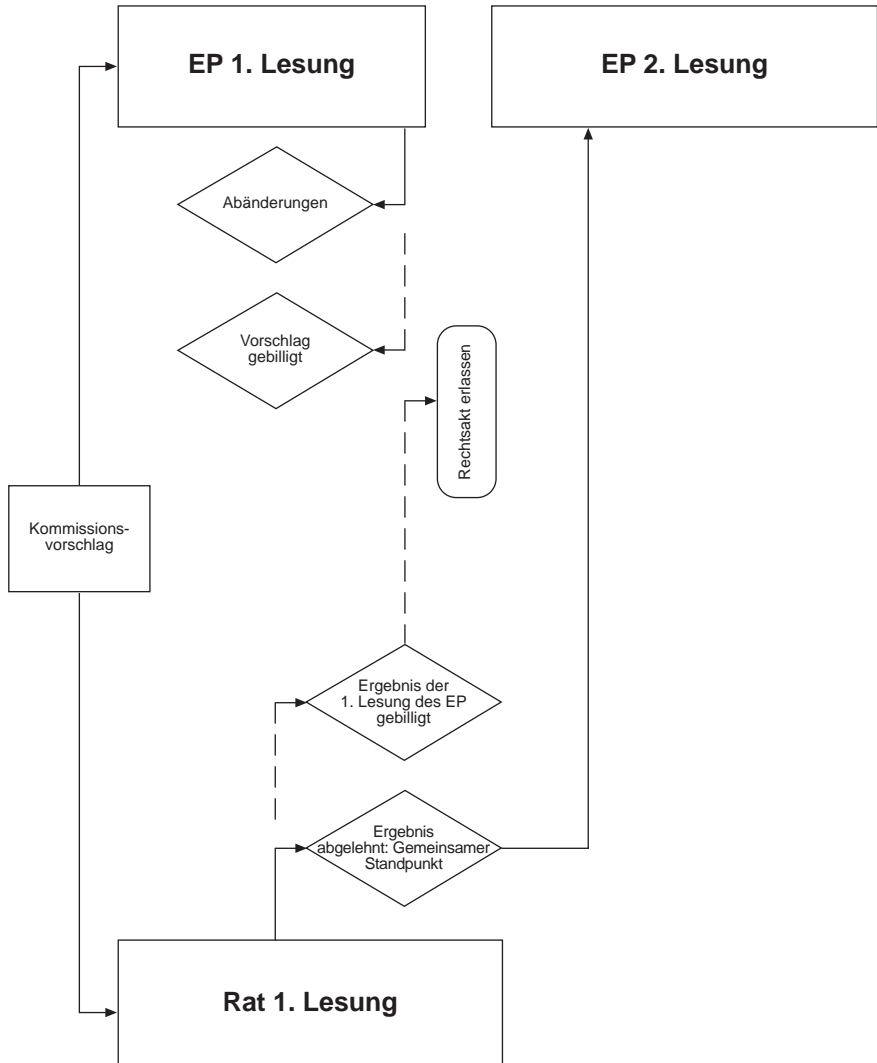
(\*) Die Nummer der Artikel beziehen sich auf die 13. Auflage der Verordnung des Parlaments (Februar 1998).

(<sup>1</sup>) Außer beim Verfahren ohne Bericht und beim vereinfachten Verfahren (Artikel 143).

# Mitentscheidungsverfahren – erste Phase

keine Frist

3 (+1) Monate



## 2. Zweite Lesung des EP [Frist: 3 (+ 1) Monate]

Die dreimonatige Frist für die zweite Lesung des EP beginnt mit dem Tag, an dem der gemeinsame Standpunkt des Rates vom EP entgegengenommen wird (im Prinzip der Montag der Plenartagswochen) <sup>(1)</sup>.

Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. Die Abstimmung im Plenum muß innerhalb dieser Frist, spätestens jedoch am Ende des vierten Monats erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Abstimmung im Plenum und nicht die Übermittlung des Abstimmungsergebnisses an den Rat ausschlaggebend.

Der EP-Ausschuß prüft den gemeinsamen Standpunkt des Rates und arbeitet seine Empfehlung aus. Das Plenum berät auf der Grundlage dieser Empfehlung und führt eine Abstimmung durch, durch die sich drei Situationen ergeben können:

### a) *Billigung des gemeinsamen Standpunkts*

In diesem Fall **gilt der Rechtsakt als** entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt **erlassen**. Im Gegensatz zu dem Verfahren, das vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam galt, braucht der Rat den Rechtsakt nicht mehr zu erlassen. Der Rechtsakt (d. h. der gemeinsame Standpunkt, der in der Form eines Dokuments LEX PE-CONS übernommen wird) wird daher unmittelbar dem Präsidenten und dem Generalsekretär des EP und des Rates zur Unterzeichnung vorgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Nimmt das EP nicht innerhalb der Frist von 3 + 1 Monaten Stellung, gilt das gleiche Verfahren.

### b) *Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts*

Mit der Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts, die mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des EP (mindestens 314 Stimmen) zustande kommt, wird das Verfahren beendet, und der vorgeschlagene **Rechtsakt gilt als nicht erlassen**. Die Wiederaufnahme der Beratungen über das Dossier kann nur auf der Grundlage eines neuen Kommissionsvorschlags erfolgen.

(Die Phase der beabsichtigten Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts, auf die die „kleine Vermittlung“ folgt, entfällt also im Vertrag von Amsterdam. Auf diese Mög-

---

<sup>(1)</sup> In diesem Punkt besteht eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rat und dem EP, denn das EP ist der Auffassung, daß diese Frist an dem Tag beginnt, an dem der Präsident die Übermittlung des gemeinsamen Standpunkts im Plenum bekanntgibt (Artikel 64 der Geschäftsordnung des EP).

lichkeit, die im Vertrag von Maastricht vorgesehen war, wurde in der Vergangenheit lediglich zweimal zurückgegriffen.)

### *c) Abänderungsvorschläge zum gemeinsamen Standpunkt*

Abänderungen am gemeinsamen Standpunkt werden mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des EP angenommen. Das Abstimmungsergebnis wird dem Rat und der Kommission bekanntgegeben. Die Kommission muß zu den Abänderungen Stellung nehmen.

## **3. Zweite Lesung des Rates [Frist: 3 (+ 1) Monate]**

Die Frist für die zweite Lesung des Rates beginnt mit dem offiziellen Eingang der vom EP in zweiter Lesung verabschiedeten Abänderungen.

Der Rat kann diese Abänderungen annehmen oder ablehnen <sup>(1)</sup>.

- a) Billigung der Abänderungen** (der Rat beschließt je nach Sachbereich mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig, immer jedoch einstimmig, wenn die Kommission eine ablehnende Stellungnahme zu den Abänderungen abgegeben hat): **Der Rechtsakt gilt als erlassen.**

Billigt der Rat alle Abänderungen, so gilt der Rechtsakt als in der abgeänderten Fassung des gemeinsamen Standpunkts als erlassen. Anschließend wird der Rechtsakt (als Dokument LEX PE-CONS) unmittelbar den Präsidenten und den Generalsekretären des EP und des Rates zur Unterzeichnung vorgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht.

- b) Ablehnung von Abänderungen** – Einberufung des Vermittlungsausschusses

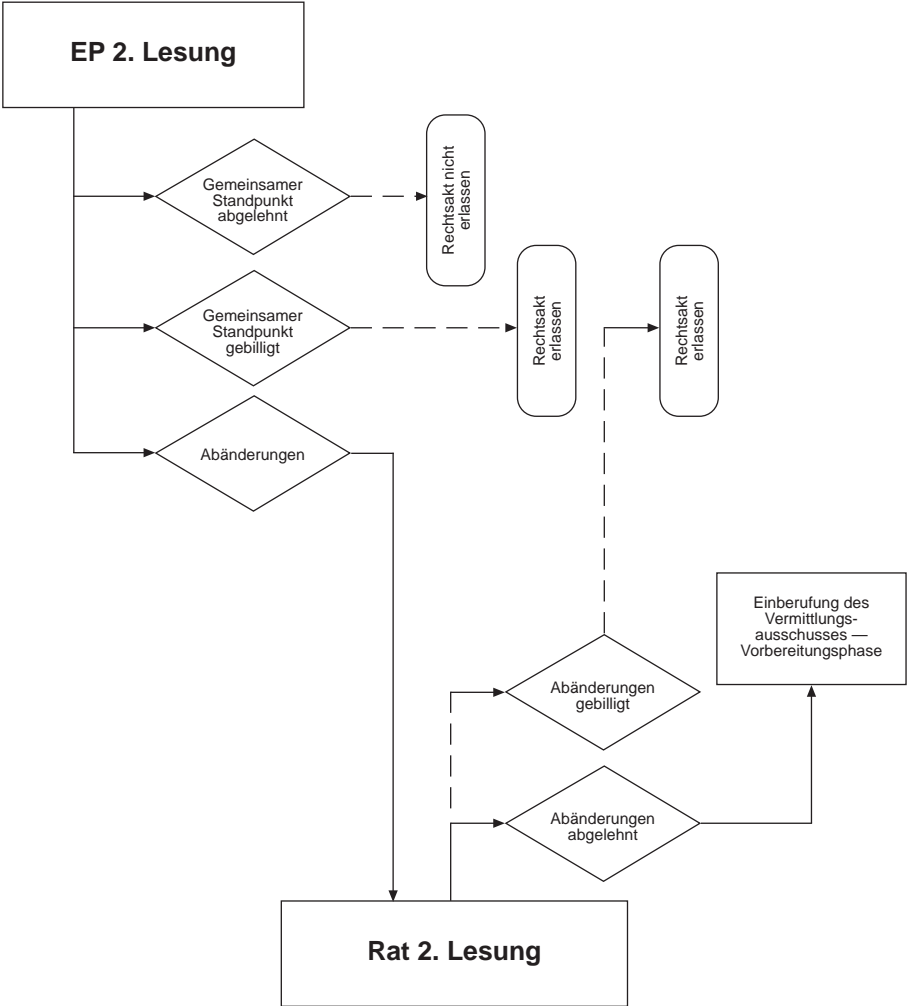
Nachdem der Rat festgestellt hat, daß er nicht alle Abänderungen annehmen kann, beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des EP innerhalb einer **Frist von 6 (+ 2) Wochen den Vermittlungsausschuß** ein. Diese zwingende Frist ist eine der wichtigen Änderungen, die mit dem Vertrag von Amsterdam eingeführt wurden. Bisher wurde die Formulierung „unverzüglich“ im Vertrag von Maastricht oft ziemlich großzügig ausgelegt (in manchen Fällen mehr als ein Jahr).

---

<sup>(1)</sup> Der Rat kann über die Annahme oder die Ablehnung der Abänderungen des EP erst entscheiden, wenn ihm die Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen vorliegt. Die Kommission fügt ihrer Stellungnahme einen geänderten Vorschlag bei. Dieses Verfahren wird vom Rat nicht anerkannt.

# Mitentscheidungsverfahren – zweite Phase

3 (+1) Monate	3 (+1) Monate	6 (+2) Wochen
---------------	---------------	---------------





## 4. Vermittlung [6 (+ 2) Wochen]

### – *Vorbereitung*

Die Frist für die Arbeit des Vermittlungsausschusses läuft ab seiner ersten Sitzung. Vor diesem Termin müssen die Vorbereitungen getroffen werden. Die gesamte Frist von 6 (+ 2) Wochen für die Einberufung des Vermittlungsausschusses sowie die Zeit, die zwischen der politischen Feststellung, daß die Abänderungen des EP in zweiter Lesung nicht angenommen werden können, und der Annahme dieses Beschlusses durch den Rat liegt, können für Kontakte auf fachlicher Ebene und Verhandlungsgespräche genutzt werden, um die Standpunkte vor der ersten Sitzung des Vermittlungsausschusses einander anzunähern.

Die Verhandlungssitzungen vor den Sitzungen des Vermittlungsausschusses (<sup>1</sup>) werden auf seiten des Rates vom Präsidenten des AStV auf der Grundlage eines Mandats des AStV und/oder auf eigene Initiative und unter eigener Verantwortung geführt. Die Ergebnisse dieses Trilogs werden dem AStV zur Prüfung vorgelegt. Bei bestimmten Dossiers können vor oder nach dem Trilog fachbezogene Sitzungen auf der Ebene der Sekretariate der drei Organe abgehalten werden, an denen manchmal auch der Vorsitzende der Arbeitsgruppe teilnimmt.

Die Trilogsitzungen und die Fachsitzungen vor der ersten Sitzung des Vermittlungsausschusses machen es oft möglich, daß die Vermittlung bereits in dieser ersten Sitzung abgeschlossen wird, manchmal sogar in der Form einer einfachen Feststellung des zuvor erreichten Einvernehmens (eine Art A-Punkt, wenn man an die Terminologie der Ratssitzungen anknüpfen will). In anderen Fällen sind mehrere Sitzungen des Vermittlungsausschusses notwendig, um zu einer Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu gelangen. Auch vor diesen weiteren Sitzungen können jeweils informelle Trilogsitzungen und Fachsitzungen stattfinden.

### – *Ablauf der Arbeit des Vermittlungsausschusses*

**Dem Vermittlungsausschuß** gehören die Delegationen des Parlaments und des Rates an, die sich aus je 15 Mitgliedern zusammensetzen. Den Vorsitz führen gemeinsam ein Vizepräsident des Parlaments und ein Minister des Mitgliedstaats, der den Vorsitz innehat.

**Die Delegation des Rates** setzt sich aus den Mitgliedern des Rates oder ihren Vertretern zusammen.

---

(<sup>1</sup>) Informelle Trilogsitzungen mit Beteiligung der Delegationen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Kommission, die die erforderlichen Initiativen ergreift, um auf eine Annäherung der Standpunkte der beiden Delegationen hinzuwirken.

Im allgemeinen wird sie von den Vertretern der Mitgliedstaaten im AStV gebildet.

**Die Delegation des Parlaments** setzt sich aus 15 Mitgliedern und 15 Stellvertretern (die außer bei Abwesenheit eines Mitglieds ihrer Fraktion kein Stimmrecht haben) zusammen. Drei Vizepräsidenten des Parlaments sind ständige Mitglieder des Vermittlungsausschusses und übernehmen abwechselnd die Kopräsidentschaft. Die übrigen zwölf Abgeordneten der Delegation werden von den Fraktionen benannt. Sie gehören zumeist dem Parlamentsausschuß an, der für das jeweilige Dossier zuständig ist. In den meisten Fällen legt die Delegation des Parlaments ihren Standpunkt durch Konsens fest. Bei Abstimmungen, die während des gesamten Vermittlungsverfahrens – auch zu Verfahrensfragen – durchgeführt werden können, werden die Beschlüsse mit mindestens acht Stimmen gefaßt.

**Die Kommission** nimmt an der Arbeit des Vermittlungsausschusses teil und wird im Prinzip von dem für das Dossier zuständigen Kommissionsmitglied vertreten. Sie ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Parlaments und des Rates hinzuwirken. Diese Initiativen können insbesondere darin bestehen, daß sie in Anbetracht der Standpunkte des Rates und des Parlaments im Rahmen der Aufgaben, die ihr vom Vertrag übertragen wurden, Entwürfe für Kompromißtexte vorlegt. Der Standpunkt der Kommission hat allerdings keinen Einfluß auf die Mehrheitsregeln für die Annahme des gemeinsamen Entwurfs im Vermittlungsausschuß, nämlich qualifizierte Mehrheit für die Delegation des Rates (Einstimmigkeit in den Fällen, in denen der Vertrag eine Ausnahme von der Regel der qualifizierten Mehrheit vorsieht) und einfache Mehrheit für die Delegation des Parlaments. Das Initiativrecht der Kommission kommt also in der Vermittlungsphase nicht zum Tragen (vgl. Artikel 250 des Vertrags).

Unmittelbar vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses treten die beiden Vorsitzenden und das Kommissionsmitglied zu einer **förmlichen Trilogisierung** zusammen, um sich einen Überblick über die wichtigsten anstehenden Punkte zu verschaffen und zu besprechen, wie in der Sitzung am besten zu verfahren ist. Vor dieser Trilogisierung findet im allgemeinen eine **Vorbereitungssitzung** jeder Delegation statt.

Dem Ausschuß liegen der Vorschlag der Kommission, der gemeinsame Standpunkt des Rates, die vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen, die diesbezügliche Stellungnahme der Kommission (Sitzungsdossier) und ein **gemeinsames Arbeitsdokument** der Delegationen des Parlaments und des Rates vor. Das Arbeitsdokument setzt sich normalerweise aus zwei Teilen zusammen: In Teil A befinden sich die Punkte, in denen bereits im Vorfeld ein Kompromiß erzielt wurde, und in Teil B die Punkte, die noch anstehen, sowie die beiderseitigen Verhandlungspositionen (Übersicht in der Form einer Tabelle mit 4 Spalten).

Der Ausschuß tagt abwechselnd in den Räumlichkeiten des Parlaments und des Rates. Diese Turnusregel gilt für die Dossiers wie auch im Rahmen jedes einzelnen Dossiers, wobei es aus logistischen Gründen (Verfügbarkeit von Räumen und/oder Dolmetschern) zahlreiche Ausnahmen gibt. Für die Sprachen gilt die gleiche Regelung wie bei den Ratstagungen (elf Sprachen). Das Organ, bei dem die erste Sitzung des Vermittlungsausschusses stattfindet, ist für die Abfassung des gemeinsamen Entwurfs und des Übermittlungsschreibens zuständig. Ferner ist es dafür verantwortlich, daß der Rechtsakt nach der endgültigen Annahme durch das Parlament und den Rat den Präsidenten des Parlaments und des Rates zur Unterzeichnung vorgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Wird der gemeinsame Entwurf vom Ausschuß nicht innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist gebilligt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

## **5. Dritte Lesung des EP und des Rates [Frist: 6 (+ 2) Wochen]**

Wird ein gemeinsamer Entwurf vom Vermittlungsausschuß gebilligt, so verfügen das Parlament wie auch der Rat über eine Frist von 6 (+ 2) Wochen für den Erlaß des betreffenden **Rechtsaktes entsprechend dem gemeinsamen Entwurf**, wobei im EP die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit (Einstimmigkeit in den Fällen, in denen im Vertrag eine Ausnahme von der Regel der qualifizierten Mehrheit vorgesehen ist) erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen. Die Frist von 6 Wochen, die um 2 Wochen verlängert werden kann, beginnt an dem Tag, an dem der gemeinsame Entwurf gebilligt wird. Es handelt sich dabei nicht unbedingt um den Termin der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses, sondern um den Tag, an dem das an die Präsidenten des Parlaments und des Rates gerichtete Schreiben zur Übermittlung des gemeinsamen Entwurfs von den beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses unterzeichnet wird.

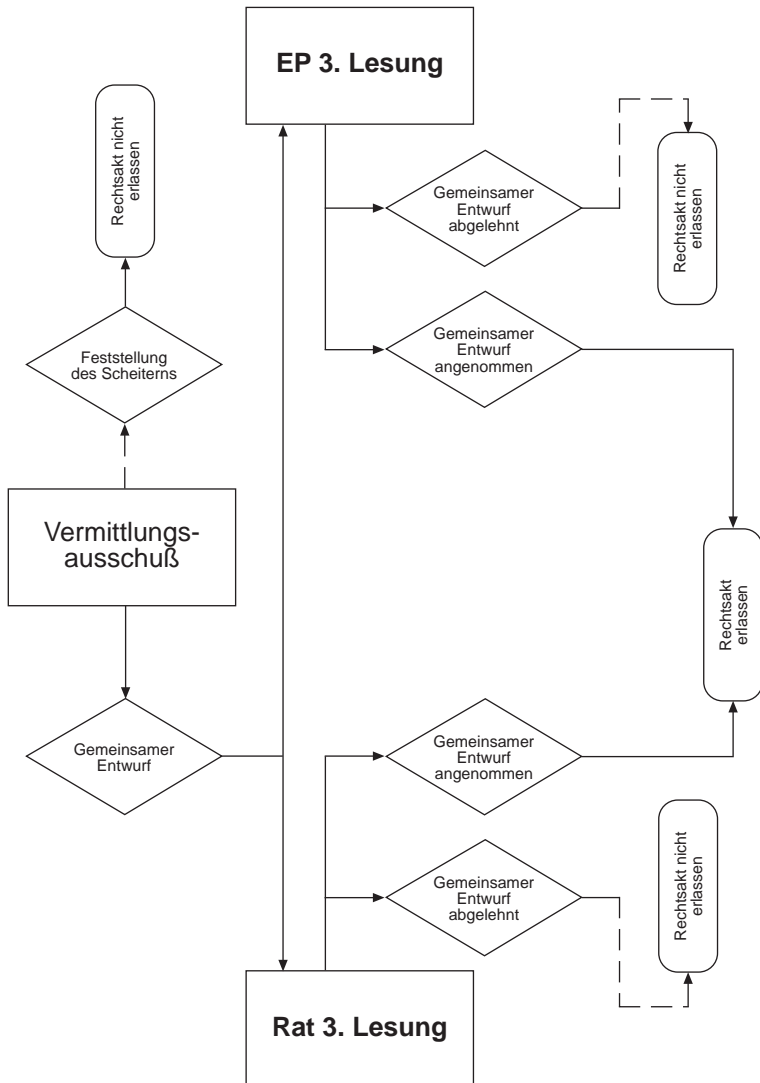
## **6. Verlängerung der Fristen**

Im Vertrag von Maastricht war die Möglichkeit vorgesehen, die Fristen von drei Monaten bzw. 6 Wochen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Parlament und dem Rat um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen zu verlängern. Im Vertrag von Amsterdam wird das Verfahren für eine Verlängerung vereinfacht, d. h., die Fristen werden auf Initiative des Parlaments oder des Rates verlängert.

# Mitentscheidungsverfahren – dritte Phase

6 (+2) Wochen

6 (+2) Wochen



## Kapitel II – Der Vorsitz

### 1. Planung der Arbeiten

Bei der Aufstellung des Terminplans wird von jedem Vorsitz eine bestimmte Anzahl von Terminen für Sitzungen des Vermittlungsausschusses vorgesehen <sup>(1)</sup>. Die Festsetzung der Termine erfolgt im Prinzip ein Jahr im voraus durch die Sekretariate des Parlaments und des Rates im Einvernehmen mit den beiden Behörden. Voraussetzung ist dabei, daß die Mitglieder der Delegationen des Parlaments und des Rates, insbesondere die Mitglieder der Regierung, die den Vorsitz innehat und im Vermittlungsausschuß die Kopräsidentschaft übernehmen muß, an den betreffenden Terminen zur Verfügung stehen.

Im übrigen wäre es grundsätzlich zweckmäßig, daß der Präsident des AStV zu Beginn jedes Halbjahres oder sogar kurz davor mit den drei für die Vermittlung zuständigen Vizepräsidenten sowie den Vorsitzenden und Berichterstattern der Parlamentsausschüsse, die für die zur Mitentscheidung anstehenden Dossiers zuständig sind, erste Kontakte aufnimmt, um den Stand der verschiedenen Dossiers zu erörtern und gemeinsam einen Termin- und Arbeitsplan für die vorrangigen Beratungen im Halbjahr des Vorsitzes aufzustellen.

Zu erörtern wären:

- a) die Dossiers, bei denen eine Vermittlung aufgrund der Ergebnisse der zweiten Lesung des Parlaments notwendig bzw. aufgrund der voraussichtlichen Ergebnisse der zweiten Lesung des EP wahrscheinlich ist;
- b) die Dossiers, über die im EP in zweiter Lesung beraten wird und bei denen ein Informationsaustausch und informelle Verhandlungen zwischen dem EP und dem Rat nützlich sein könnten, um das Vermittlungsverfahren zu vermeiden;
- c) die Dossiers, die sich in erster Lesung befinden und bei denen ein Abschluß in erster Lesung erreichbar ist.

Nach der ersten Kontaktaufnahme auf der Ebene des Präsidenten des AStV können Kontakte zwischen den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen des Rates und den Berichterstattern zur genaueren Besprechung des Terminplans, insbesondere für die Dossiers, die sich in erster oder in zweiter Lesung im EP befinden, folgen.

---

<sup>(1)</sup> In der Praxis werden mehrere dieser Termine regelmäßig für informelle Trilogsitzungen verwendet. Weitere Termine für Sitzungen des Vermittlungsausschusses werden je nach Bedarf im Verlauf jedes Halbjahrs festgesetzt.

Die Sekretariate des Rates und des EP organisieren diese Zusammenkünfte und erstellen nach den Anweisungen der jeweiligen Behörde die Unterlagen (Auflistung der vorrangigen Dossiers, vorläufiger Terminplan, Verfahrensvorschläge).

Bei der ersten Lesung muß die Planung der Beratungen über die Dossiers in den Arbeitsgruppen und im AStV des Rates sowie in den Parlamentsausschüssen des EP bis zu einem gewissen Grad einen parallelen Ablauf ermöglichen.

## **2. Aufgaben des Vorsitzes in den verschiedenen Phasen des Mitentscheidungsverfahrens**

### *Erste Lesung*

#### *a) Parallele Prüfung – Aufgaben der Dienststellen der Kommission*

Der Vorsitz muß zunächst bei jedem Dossier eine Prüfung des Kommissionsvorschlages auf der Ebene der Gruppe durchführen und dabei erforderlichenfalls den AStV befassen. Parallel dazu muß der zuständige Parlamentsausschuß beraten.

Die Arbeitsgruppe des Rates informiert sich während ihrer Beratungen über den Verlauf der Arbeit im zuständigen Parlamentsausschuß. Die Kommissionsdienststellen, die an den Sitzungen des EP und des Rates teilnehmen, können eine wichtige Rolle in der Übermittlung von Informationen spielen, wobei jedoch die Arbeitsregeln jedes Organs einzuhalten sind.

#### *b) Dreiersitzungen*

Sobald die Beratungen über das Dossier einen gewissen Reifegrad erreicht haben, so daß die Standpunkte der Delegationen in den wichtigsten Fragen bekannt sind, kann der Vorsitz mit den Vertretern des Parlaments auf der Ebene des Parlamentsausschusses (d. h. dem Berichterstatter/Vorsitzenden des Ausschusses) Kontakt aufnehmen. An diesen Zusammenkünften, bei denen der Vorsitz (d. h. der Vorsitzende der Arbeitsgruppe bzw. der Präsident des AStV) von der für das Dossier zuständigen GD und dem Dienst „Mitentscheidung“ unterstützt wird, nehmen auch Beamte der Kommission teil.

Nach diesen ersten Kontakten, die eine Klärung der beiderseitigen Standpunkte, eine Ermittlung der wichtigsten strittigen Punkte und eine erste Evaluierung der Möglichkeit, zu einem Abschluß des Dossiers in erster Lesung zu gelangen, ermöglichen, befaßt der Vorsitz den AStV mit den Ergebnissen (parallel dazu werden auf seiten des Parlaments die Ergebnisse im Parlamentsausschuß geprüft). Der AStV evaluiert gegebenenfalls nach Beratungen in der Arbeitsgruppe die Möglichkeiten, in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen, und verfaßt gegebenenfalls Kompromißvorschläge.

### *c) Informelle Verhandlungssitzungen*

Auf diese Weise können diese ersten Kontakte bei manchen Dossiers mit informellen Verhandlungssitzungen fortgesetzt werden, für die dem Vorsitz im Prinzip ein Mandat des AStV erteilt wird. In diesen informellen Verhandlungssitzungen bemühen sich der Präsident des AStV und der (die) Vertreter des EP, die Standpunkte der beiden Organe einander anzunähern, um in erster Lesung des EP zu einem Ergebnis zu gelangen, das vom Rat akzeptiert werden kann (Abänderungen zum Vorschlag der Kommission bzw. keine Abänderungen). Auch wenn klar ist, daß in erster Lesung keine Einigung erzielt werden kann, ist die Fortsetzung der Kontakte mit dem Parlament möglicherweise gerechtfertigt, um die strittigen Punkte klarer abzugrenzen und gegebenenfalls die Anzahl der Abänderungen des EP in zweiter Lesung zu verringern.

Kennzeichnend für die erste Lesung ist also diese kontinuierliche Folge von Kontakten bzw. Verhandlungen mit dem Parlament und anschließenden Beratungen des Parlaments und des Rates über die Ergebnisse der Zusammenkünfte und der Festlegung der beiderseitigen Verhandlungspositionen. Dasselbe gilt für die Phase der Vorbereitung der Vermittlung.

### ***Zweite Lesung des EP***

In dieser Phase des Verfahrens muß der Rat die Arbeit des Parlaments genau verfolgen. Bei manchen Dossiers muß der Vorsitz gegebenenfalls Kontakt mit den Vertretern des EP aufnehmen, um die Billigung des gemeinsamen Standpunkts des Rates zu erleichtern, dessen Ablehnung zu vermeiden oder das Parlament zu veranlassen, sich auf Abänderungen zum gemeinsamen Standpunkt zu beschränken, die für den Rat annehmbar sind. In diesem Fall werden wie während der ersten Lesung Dreiertreffen und informelle Verhandlungssitzungen abgehalten.

Auch vor Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam haben mehrere Vorsitze in verschiedenen Fällen ähnliche Verhandlungen geführt, damit das Parlament für den Rat annehmbare Abänderungen verabschiedet, so daß eine Vermittlung nicht notwendig war.

### ***Zweite Lesung des Rates*** <sup>(1)</sup>

#### **Prüfung der Abänderungen in der Arbeitsgruppe**

Sobald der informatorische Vermerk des Generalsekretariats mit den Ergebnissen der zweiten Lesung des Parlaments und der Entschließung des Parlaments und den

---

<sup>(1)</sup> Akzeptiert das Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates in seiner zweiten Lesung, so gilt der Rechtsakt als erlassen, und eine zweite Lesung des Rates ist nicht mehr notwendig.

vorgeschlagenen Abänderungen in der Anlage vorliegt, veranlaßt der Vorsitz, daß die Arbeitsgruppe so bald wie möglich die Abänderungen des Parlaments prüft.

Es müssen eingehende Beratungen geführt werden, die sich nicht darauf beschränken dürfen, daß lediglich festgestellt wird, welche Abänderungen vom Rat abgelehnt werden und welche angenommen werden können (bzw. daß der Einfachheit halber alle Abänderungen pauschal abgelehnt werden). Wenn nicht alle Abänderungen gebilligt werden, muß die Gruppe mit den Beratungen über mögliche Kompromißvorschläge beginnen und dem AStV bereits in ihrem ersten Bericht Kompromißtexte vorschlagen.

*a) Erlaß des Rechtsaktes*

Führt das vom AStV bestätigte Ergebnis der Beratungen der Gruppe **zur Billigung aller Abänderungen** des EP, so erstellt das Sekretariat einen I/A-Punkt-Vermerk im Hinblick auf den Erlaß des Rechtsaktes durch den Rat (gemeinsamer Standpunkt, durch die Abänderungen geändert) und veranlaßt anschließend die Veröffentlichung des Rechtsaktes, nachdem er von den Präsidenten und den Generalsekretären des Parlaments und des Rates unterzeichnet wurde.

*b) Einberufung des Vermittlungsausschusses*

**Billigt der Rat nicht alle Abänderungen**, so unterrichtet er das Parlament davon, und der Präsident des Rates beruft den **Vermittlungsausschuß** ein. Die Frist von 6 (+ 2) Wochen für die Einberufung läuft ab dem Tag, an dem der Rat festgestellt hat, daß er die Abänderungen nicht billigen kann.

Der Vorsitz kann bei komplexen Dossiers die Feststellung, daß der Rat die Abänderungen nicht billigen kann, nicht unmittelbar nach den Beratungen der Gruppe/des AStV treffen, sondern einen Teil der Frist für die zweite Lesung des Rates (3+1 Monate) für informelle Kontakte mit dem Parlament nutzen, um **die Vermittlung vorzubereiten**.

In einer zweiten Phase können **Sitzungen auf technischer Ebene** zwischen dem Vorsitzenden der Gruppe mit Unterstützung des Ratssekretariats (GD + Dienst „Mitentscheidung“) und dem Berichterstatter in Anwesenheit von Beamten der Kommission stattfinden. Sobald die Verhandlungspositionen der beiden Organe klargestellt sind <sup>(1)</sup>, kann zur Verhandlungsphase in der Form eines „**informellen Trilogs**“ übergegangen werden.

---

<sup>(1)</sup> Zu diesem Zweck wird eine Übersicht in der Form einer Tabelle mit vier Spalten – gemeinsamer Standpunkt, Abänderungen des EP, Standpunkt des EP (bzw. des Berichterstatters), Standpunkt des Rates (bzw. Vorschläge des Vorsitzes) – erstellt. Seit den Verhandlungen über das Dossier „Gesundheit“ im Dezember 1995 sind solche Tabellen ein gebräuchliches Hilfsmittel in den Verhandlungen während des gesamten Vermittlungsverfahrens.



An diesen Sitzungen nehmen auf der Seite des Rates der Präsident des AStV (der nachfolgende Präsident ist als Beobachter anwesend) und auf der Seite des Parlaments der Berichterstatter und manchmal der Vorsitzende des zuständigen Parlamentsausschusses teil. Die Kommission wird im Prinzip von dem zuständigen Generaldirektor vertreten.

## ***Vermittlung***

### **Vorbereitungsphase**

In der Zeit vor der ersten Sitzung des Vermittlungsausschusses muß der Vorsitz für **Sitzungen auf technischer Ebene** (im Prinzip Beteiligung des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe) und **informelle Trilogsitzungen** (Teilnahme des Präsidenten des AStV) zur Verfügung stehen. Die Verhandlungsposition des Rates, die das Mandat des Vorsitizes bildet, wird im Prinzip zuvor vom AStV festgelegt, der von seinem Präsidenten über die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Parlament auf dem laufenden gehalten wird.

In einigen Fällen ergreift der Präsident des AStV unter seiner persönlichen Verantwortung die Initiative zu Verhandlungen, die nur den Vorsitz binden. Diese Verhandlungstechnik wird immer häufiger angewandt. Bei dem ersten Verhandlungsangebot des Rates handelt es sich oft um einen Kompromißvorschlag des Vorsitizes. Das Parlament seinerseits antwortet oft mit einer Stellungnahme des Berichterstatters. Die beiden Angebote „ad referendum“ werden anschließend der Delegation des Rates (AStV) und dem Parlament zur Billigung vorgelegt.

### **Sitzung des Vermittlungsausschusses**

Für die Sitzungen des Vermittlungsausschusses muß der Vorsitz sicherstellen, daß ein Regierungsmitglied (im Prinzip der für das Dossier zuständige Minister) teilnimmt, das die Kopräsidentschaft im Vermittlungsausschuß übernimmt. In der Regel hält der Vorsitz vor den Vermittlungssitzungen nach dem Beispiel der Ministertagungen mit dem Generalsekretariat des Rates ein **briefing** ab.

Einige Dossiers erfordern mehrere Sitzungen des Vermittlungsausschusses. Zwischen diesen Sitzungen ist oft ein politisches Engagement des Ministers, der den gemeinsamen Vorsitz im Vermittlungsausschuß innehat, notwendig, um im Rat Kompromißlösungen zu finden und über sie mit seinem Amtskollegen des Parlaments zu verhandeln.

### **Einigung über einen gemeinsamen Entwurf**

Sobald eine Einigung im Vermittlungsausschuß festgestellt werden konnte (manchmal in der Form eines Briefwechsels zwischen den Kopräsidenten), bereitet das Se-

ekretariat des Rates – bzw. des Parlaments, wenn die erste Sitzung des Vermittlungsausschusses in den Räumlichkeiten des Parlaments stattfand – im Prinzip in der Sprache, in der die Verhandlungen geführt wurden, den Entwurf des Rechtsaktes vor. Dieses Dokument ist später, nach der rechtlich-sprachlichen Überarbeitung, in den elf Sprachen der Gemeinschaft verfügbar. Der gemeinsame Entwurf wird den Präsidenten des Parlaments und des Rates mit einem Schreiben übermittelt, das von beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses unterzeichnet wird (im allgemeinen unterzeichnet der Präsident des AStV im Namen des Kopräsidenten des Rates). Dieses **Übermittlungsschreiben zu dem gemeinsamen Entwurf**, das als Protokoll des Vermittlungsausschusses gilt und in dem etwaige Erklärungen enthalten sind, wird zur Information auch dem Kommissionsmitglied übermittelt, das an den Beratungen des Vermittlungsausschusses teilgenommen hat.

### **Kapitel III – Generalsekretariat des Rates**

In der legislativen Tätigkeit nach dem Mitentscheidungsverfahren stehen dem Vorsitz bei jedem Dossier die für das Dossier zuständige Generaldirektion und der Dienst „Mitentscheidung“ zur Unterstützung zur Verfügung.

In der Tabelle in Anlage VI wird die Aufteilung der Aufgaben im Generalsekretariat des Rates auf die verschiedenen Generaldirektionen (zuständige Dienste) und den Dienst „Mitentscheidungsverfahren“ dargestellt.

**Artikel 251 EG-Vertrag**

- (1) Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsaktes auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.
- (2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments verfährt der Rat mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- Billigt er alle in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments enthaltenen Abänderungen, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der abgeänderten Fassung erlassen.
- Schlägt das Europäische Parlament keine Abänderungen vor, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt erlassen.
- Anderenfalls legt er einen gemeinsamen Standpunkt fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

- a) den gemeinsamen Standpunkt gebilligt oder keinen Beschluß gefaßt, so gilt der betreffende Rechtsakt als entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt erlassen;
  - b) den gemeinsamen Standpunkt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
  - c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.
- (3) Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der so abgeänderten Fassung des gemeinsamen Standpunkts erlassen; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig. Billigt der Rat nicht alle Abänderungen, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuß ein.

- (4) Der Vermittlungsausschuß, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken. Der Vermittlungsausschuß befaßt sich hierbei mit dem gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.
- (5) Billigt der Vermittlungsausschuß binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht innerhalb dieser Frist an, so gilt er als nicht erlassen.
- (6) Billigt der Vermittlungsausschuß keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.
- (7) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert.

### **Erklärung zur Einhaltung der Fristen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens**

Die Konferenz fordert das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit sichergestellt ist, daß das Mitentscheidungsverfahren möglichst zügig verläuft. Sie weist darauf hin, wie wichtig es ist, daß die in Artikel 189 b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Fristen strikt eingehalten werden, und bekräftigt, daß auf die in Absatz 7 jenes Artikels vorgesehene Fristverlängerung nur zurückgegriffen werden sollte, wenn dies unbedingt erforderlich ist. In keinem Fall sollten zwischen der zweiten Lesung im Europäischen Parlament und dem Ausgang des Verfahrens im Vermittlungsausschuß mehr als neun Monate verstreichen.

## I

(Mitteilungen)

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

## RAT

## KOMMISSION

### GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN PRAKTISCHEN MODALITÄTEN DES NEUEN MITENTSCHEIDUNGSVERFAHRENS (ARTIKEL 251 EG-VERTRAG)

(1999/C 148/01)

**0. PRÄAMBEL**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission (nachstehend „Organe“ genannt) stellen fest, daß sich die derzeitige Praxis der Kontakte zwischen dem Ratsvorsitz, der Kommission und den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse und/oder Berichterstattern des Europäischen Parlaments sowie zwischen den beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses bewährt hat. Die Organe bekräftigen, daß diese Praxis in allen Studien des Mitentscheidungsverfahrens ausgebaut werden muß. Die Organe verpflichten sich, ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine effektive Nutzung aller durch das neue Mitentscheidungsverfahren gebotenen Möglichkeiten zu überprüfen.

Unter Beachtung ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen treffen die Organe die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung der wechselseitigen Unterrichtung über die Arbeiten im Mitentscheidungsverfahren.

**I. ERSTE LESUNG**

1. Die Organe arbeiten im Hinblick auf eine weitestgehende Annäherung ihrer Standpunkte loyal zusammen, damit der Rechtsakt möglichst in erster Lesung angenommen werden kann.
2. Die Organe sorgen dafür, daß die jeweiligen Zeiträume soweit wie möglich koordiniert werden, damit eine kohärente und konvergente Durchführung der Arbeiten der ersten Lesung im Europäischen Parlament und im Rat gefördert wird. Sie nehmen geeignete Kontakte auf, um den Fortgang der Arbeiten sowie den Grad der Übereinstimmung zu prüfen.
3. Die Kommission unterstützt die Kontakte und macht in konstruktiver Weise von ihrem Initiativrecht Gebrauch, um eine Annäherung der Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments unter Wahrung des institutionellen Gleichgewichts und der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle zu fördern.

**II. ZWEITE LESUNG**

1. In seiner Begründung legt der Rat so klar wie möglich die Gründe dar, die ihn zur Festlegung seines gemeinsamen Standpunkts veranlaßt haben. In der zweiten Lesung berücksichtigt das Europäische Parlament diese Be-

gründung sowie die Stellungnahme der Kommission soweit wie möglich.

2. Im Hinblick auf ein besseres Verständnis der jeweiligen Standpunkte und einen möglichst zügigen Abschluß des Rechtsetzungsverfahrens können geeignete Kontakte aufgenommen werden.
3. Die Kommission unterstützt die Kontakte und äußert ihre Meinung, um eine Annäherung der Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments unter Wahrung des interinstitutionellen Gleichgewichts und der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle zu fördern.

**III. VERMITTLUNG**

1. Der Vermittlungsausschuß wird vom Präsidenten des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unter Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages einberufen.
2. Die Kommission nimmt an den Vermittlungsarbeiten teil und ergreift alle notwendigen Initiativen, damit eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates herbeigeführt werden kann. Diese Initiativen können insbesondere darin bestehen, daß die Kommission unter Berücksichtigung der Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments und unter Wahrung der ihr durch den Vertrag übertragenen Rolle Entwürfe für Kompromißtexte vorlegt.
3. Der Vorsitz im Ausschuß wird vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates gemeinsam wahrgenommen.

Die beiden Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses.

Die Termine für die Sitzungen des Ausschusses sowie die jeweilige Tagesordnung werden von den beiden Vorsitzenden einvernehmlich festgelegt. Die Kommission wird zu den geplanten Terminen angehört. Das Europäische Parlament und der Rat bestimmen unverbindlich geeignete Termine für die Vermittlungsarbeiten und setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Das Europäische Parlament und der Rat tragen unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrages über die Fristen im Rahmen des Möglichen Zwängen des Terminplans Rechnung, was insbesondere für die Zeiten

gilt, in denen die Tätigkeit der Organe unterbrochen ist, sowie für die Wahlen des Europäischen Parlaments. Die Unterbrechung der Tätigkeit muß jedenfalls so kurz wie möglich sein.

Der Ausschuß tagt abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments und des Rates.

- 4. Dem Ausschuß liegen der Vorschlag der Kommission, der gemeinsame Standpunkt des Rates, die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen, die diesbezügliche Stellungnahme der Kommission sowie ein gemeinsames Arbeitsdokument der Delegationen des Europäischen Parlaments und des Rates vor. Die Kommission legt ihre Stellungnahme in der Regel binnen zwei Wochen nach dem offiziellen Eingang des Abstimmungsergebnisses des Europäischen Parlaments, spätestens aber vor Beginn der Vermittlungsarbeiten vor.
- 5. Die beiden Vorsitzenden können dem Ausschuß Texte zur Billigung unterbreiten.
- 6. Einzelheiten der Abstimmung in den einzelnen Delegationen des Vermittlungsausschusses sowie gegebenenfalls Erklärungen zur Abstimmung in diesen Delegationen werden dem Ausschuß übermittelt.
- 7. Die Einigung über den gemeinsamen Entwurf wird in einer Sitzung des Vermittlungsausschusses oder anschließend durch den Austausch von Schreiben zwischen den beiden Vorsitzenden festgestellt. Kopien dieser Schreiben werden der Kommission übermittelt.
- 8. Kommt im Ausschuß eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zustande, wird dessen Text nach einer juristisch-sprachlichen Überarbeitung den beiden Vorsitzenden zur Billigung unterbreitet.
- 9. Die beiden Vorsitzenden übermitteln den so gebilligten gemeinsamen Entwurf dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates mit einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben. Kann der Vermittlungsausschuß sich auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen, setzen die beiden Vorsitzenden mit einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Prä-

sidenten des Rates davon in Kenntnis. Diese Schreiben gelten als Protokoll. Kopien dieser Schreiben werden der Kommission zur Information übermittelt.

- 10. Das Generalsekretariat des Rates und das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments nehmen gemeinsam, unter Mitwirkung des Generalsekretariats der Kommission, die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1. Halten es das Europäische Parlament oder der Rat für unabdingbar, die in Artikel 251 EG-Vertrag genannten Fristen zu verlängern, setzen sie den Präsidenten des jeweils anderen Organs und die Kommission davon in Kenntnis.
- 2. Die Überarbeitung der Texte erfolgt in enger Zusammenarbeit und einvernehmlich durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates.
- 3. Nachdem das Europäische Parlament und der Rat den Rechtsakt im Mitentscheidungsverfahren angenommen haben, wird der Text dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates sowie den Generalsekretären beider Organe zur Unterschrift vorgelegt.

Der so gemeinsam unterzeichnete Text wird an das Amtsblatt weitergeleitet und nach Möglichkeit binnen eines Monats, jedenfalls aber so bald wie möglich veröffentlicht.

- 4. Stellt ein Organ in einem Text (oder einer der Sprachfassungen) einen sachlichen Fehler fest, teilt es dies den anderen Organen unverzüglich mit. Ist der entsprechende Rechtsakt noch nicht angenommen, erstellen die Dienste der Rechts- und Sprachsachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates in enger Zusammenarbeit das erforderliche Korrigendum. Ist er bereits angenommen bzw. veröffentlicht, erstellen das Europäische Parlament und der Rat einvernehmlich eine Berichtigung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfahren.

Geschehen zu Straßburg am 4. Mai 1999.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates der Europäischen Union

Der Präsident

Im Namen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Präsident

## Mitentscheidung – Rechtsgrundlagen

### Liste in der Reihenfolge der Artikel

<b>Rechtsgrund- lage</b>	<b>Bereich</b>	<b>Mehrheit im Rat</b>	<b>Anhörung des – Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) – Ausschusses der Regionen (ADR) – Rechnungshofs (RH)</b>
Art. 12 (ex Art. 6)	Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit	Art. 251	
Art. 18 (ex Art. 8a)	Erleichterung der Bewegungsfreiheit und des freien Aufenthalts für Unionsbürger	Einstimmigkeit	
Art. 40 (ex Art. 49)	Freizügigkeit der Arbeitnehmer	Art. 251	WSA
Art. 42 (ex Art. 51)	Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	Einstimmigkeit	
Art. 44 (ex Art. 54)	Niederlassungsrecht	Art. 251	WSA
Art. 46 Abs. 2 (ex Art. 56)	Koordinierung der Bestimmungen über eine Sonderregelung für die Niederlassung von Ausländern	Art. 251	
Art. 47 Abs. 1 (ex Art. 57)	Gegenseitige Anerkennung der Diplome	Art. 251	
Art. 47 Abs. 2 (ex Art. 57)	Koordinierung der Vorschriften über die Aufnahme und die Ausübung selbständiger Tätigkeiten; Bedingungen für den Zugang zum Beruf	Einstimmigkeit in den Fällen des Art. 47 Abs. 2	
Art. 55 (ex Art. 66)	Dienstleistungen	vgl. Art. 47	
Art. 71 Abs. 1 und Art. 80 (ex Art. 75 und 84)	Gemeinsame Verkehrspolitik	Art. 251	WSA AdR
Art. 95 Abs. 1 (ex Art. 100a)	Maßnahmen zur Harmonisierung des gemeinsamen Marktes	Art. 251	WSA

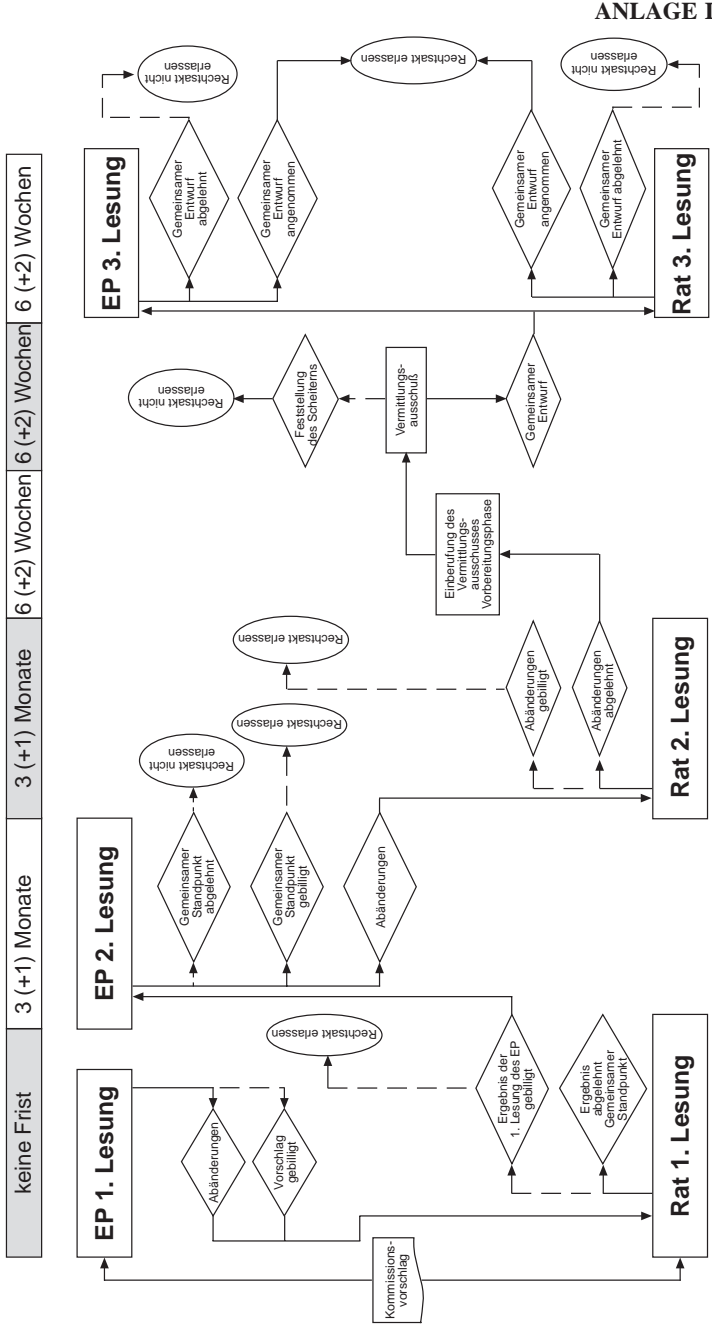


<b>Rechtsgrund- lage</b>	<b>Bereich</b>	<b>Mehrheit im Rat</b>	<b>Anhörung des – Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) – Ausschusses der Regionen (ADR) – Rechnungshofs (RH)</b>
Art. 129 (ex Art. 109r)	Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung	Art. 251	WSA AdR
Art. 135 (ex Art. 116)	Zollzusammenarbeit	Art. 251	
Art. 137 Abs. 2 (ex Art. 118)	Sozialpolitik aufgrund der Übernahme des Abkommens über die Sozialpolitik in den Vertrag, mit Ausnahme der Aspekte des Abkommens, die Einstimmigkeit erfordern	Art. 251	WSA AdR
Art. 141 (ex Art. 119)	Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt	Art. 251	WSA
Art. 148 (ex Art. 125)	Durchführungsbeschlüsse betreffend den Europäischen Sozialfonds	Art. 251	WSA AdR
Art. 149 Abs. 4 (ex Art. 126)	Bildung: Fördermaßnahmen (außer Empfehlungen)	Art. 251	WSA AdR
Art. 150 (ex Art. 127)	Berufsbildung	Art. 251	WSA AdR
Art. 151 Abs. 5 (ex Art. 128)	Fördermaßnahmen im kulturellen Bereich (außer Empfehlungen)	Einstimmigkeit	AdR
Art. 152 Abs. 4 Buchstaben a und b (ex Art. 129)	Gesundheitswesen: hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen, Maßnahmen des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zum Ziel haben (außer Empfehlungen)	Art. 251	WSA AdR
Art. 152 Abs. 4 Buchstabe c (ex Art. 129)	Maßnahmen zur Förderung der menschlichen Gesundheit (außer Empfehlungen)	Art. 251	WSA AdR

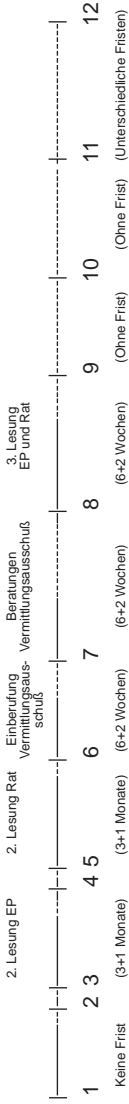
<b>Rechtsgrund- lage</b>	<b>Bereich</b>	<b>Mehrheit im Rat</b>	<b>Anhörung des</b> – <b>Wirtschafts- und</b> <b>Sozialausschusses</b> <b>(WSA)</b> – <b>Ausschusses der</b> <b>Regionen (ADR)</b> – <b>Rechnungshofs (RH)</b>
Art. 153 Abs. 4 (ex Art. 129a)	Verbraucherschutz	Art. 251	WSA
Art. 156 (ex Art. 129d)	Sonstige Maßnahmen betreffend die transeuropäischen Netze	Art. 251	WSA AdR
Art. 162 (ex Art. 130e)	Durchführungsbestimmungen zum EFRE	Art. 251	WSA AdR
Art. 166 (ex Art. 130i)	Rahmenprogramm für die Forschung und technologische Entwicklung	Art. 251	WSA
Art. 172 Abs. 2 (ex Art. 130o)	Bestimmte Forschungsmaßnahmen	Art. 251	WSA
Art. 175 Abs. 1 (ex Art. 130s)	Umwelt	Art. 251	WSA AdR
Art. 179 (ex Art. 130w)	Entwicklungszusammenarbeit	Art. 251	
Art. 255 (ex Art. 191a)	Zugang zu Dokumenten der (gesetzgebenden) Organe	Art. 251	
Art. 280 (ex Art. 209a)	Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	Art. 251	RH
Art. 285 (ex Art. 213a)	Statistiken	Art. 251	
Art. 286 (ex Art. 213b)	Unabhängige Kontrollinstanz zum Schutz personenbezogener Daten	Art. 251	

# Mitentscheidungsverfahren

## Zusammenfassendes Schema



## Mitentscheidungsverfahren – Fristen



1. Die Kommission legt dem EP und dem Rat einen Vorschlag vor.
2. Der Rat erläßt den vorgeschlagenen (und gegebenenfalls vom EP abgeänderten) Rechtsakt oder legt einen gemeinsamen Standpunkt fest.
3. Der gemeinsame Standpunkt und die Begründung werden dem EP übermittelt.
4. Das EP billigt den gemeinsamen Standpunkt oder nimmt nicht Stellung (der Rechtsakt – d. h. der gemeinsame Standpunkt – gilt als erlassen), lehnt den gemeinsamen Standpunkt ab (der Rechtsakt gilt als nicht erlassen) oder schlägt Änderungen zum gemeinsamen Standpunkt vor.
5. Eingang der Abänderungen des EP.
6. Der Rat billigt die Abänderungen des EP (der Rechtsakt – d. h. der geänderte gemeinsame Standpunkt – gilt als erlassen) oder billigt nicht alle Abänderungen.
7. Erste Sitzung des Vermittlungsausschusses.
8. Der Vermittlungsausschuss billigt den gemeinsamen Entwurf, und die beiden Vorsitzenden übermitteln ihn den Präsidenten des EP und des Rates, oder der Vermittlungsausschuss billigt den gemeinsamen Entwurf nicht (der vorgeschlagene Rechtsakt gilt als nicht erlassen), und die beiden Vorsitzenden teilen dieses Ergebnis den Präsidenten des EP und des Rates mit.
9. Das EP und der Rat nehmen den Rechtsakt an, andernfalls gilt der Rechtsakt als nicht erlassen.
10. Unterzeichnung des Rechtsakts durch die Präsidenten des EP und des Rates.
11. Veröffentlichung im Amtsblatt.
12. Inkrafttreten des Rechtsaktes.

## Verteilung der Aufgaben im Generalsekretariat des Rates

Zuständig	Beteiligt	Zu informieren	
ZD <sup>(1)</sup>		DEM <sup>(2)</sup>	<b>Eingang des Kommissionsvorschlags (Kopie des Schreibens)</b>
.	.	.	<b>1. Lesung EP/Rat</b>
ZD		DEM	Prüfung des Vorschlags im Rat (Gruppe/AStV: Einberufung, Aufnahme in die TO, Dokumente)
DEM	ZD		Verfolgung der Beratungen des EP-Ausschusses
ZD		DEM	Gruppe (Einberufungen, Dokumente)
ZD		DEM	AStV (Aufnahme in die TO, Dokumente)
DEM/ZD			Kontakte und informelle Verhandlungssitzungen zwischen dem Ratspräsidenten, dem Berichtersteller/ Vorsitzenden des EP-Ausschusses und der Kommission
DEM		ZD	Informatorische Aufzeichnung über die Ergebnisse der ersten Lesung des EP (Beifügung der Abänderungen)
ZD	.	DEM	Prüfung der Ergebnisse der ersten Lesung, ggf. des geänderten Vorschlags der Kommission
.	.	.	Billigung der Ergebnisse der ersten Lesung des EP durch den Rat ( <b>Erlaß des Rechtsaktes</b> )
ZD	JD(RS) <sup>(3)</sup>	DEM	AStV/Rat (Aufnahme in die TO, I/A-Punkt-Vermerk zum Erlaß des Rechtsaktes, Dokument PE-CONS)
.	.	.	Ablehnung der Ergebnisse der ersten Lesung des EP durch den Rat ( <b>Festlegung des gemeinsamen Standpunkts</b> )
ZD		DEM	AStV/Rat (Aufnahme in die TO, Dokumente für die politische Einigung über den gemeinsamen Standpunkt)
ZD	JD(RS)		Begründung (gleichzeitig mit der rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung des gemeinsamen Standpunkts): Ausarbeitung/Billigung durch die Delegationen
ZD		DEM	AStV/Rat (Aufnahme in die TO, I/A-Punkt-Vermerk für die förmliche Annahme, gemeinsamer Standpunkt, Begründung)

<sup>(1)</sup> ZD = zuständiger Dienst.

<sup>(2)</sup> DEM = Dienst „Mitentscheidung“.

<sup>(3)</sup> JD(RS) = Juristischer Dienst (Rechts- und Sprachsachverständige).

Zuständig	Beteiligt	Zu informieren	
DEM		ZD	Übermittlung an das EP (gemeinsamer Standpunkt + Begründung + ggf. Erklärungen)
.	.	.	<b>2. Lesung des EP</b>
DEM	ZD		Verfolgung der Beratungen im Ausschuß und im Plenum
DEM/ZD			Kontakte und informelle Verhandlungssitzungen zwischen dem Ratspräsidenten, dem Berichterstatter/ Vorsitzenden des EP-Ausschusses und der Kommission
DEM		ZD	Informatorischer Vermerk über die Ergebnisse der zweiten Lesung des EP: – gemeinsamer Standpunkt abgelehnt – <b>Rechtsakt nicht angenommen</b> – gemeinsamer Standpunkt gebilligt – <b>Rechtsakt erlassen</b> – Abänderungen des EP zum gemeinsamen Standpunkt – zweite Lesung des Rates
.	.	.	<b>2. Lesung des Rates</b>
ZD		DEM	Gruppe (Einberufung, Dokumente, Stellungnahme der Kommission)
ZD		DEM	AStV (Aufnahme in die TO, Dokumente)
.	.	.	a) Der Rat billigt die Abänderungen – <b>Rechtsakt erlassen</b>
ZD		DEM	AStV/Rat (Aufnahme in die TO, I/A-Punkt-Vermerk mit Hinweis auf den informatorischen Vermerk über die zweite Lesung des EP und Beifügung der Abänderungen)
.	.	.	b) Der Rat billigt nicht alle Abänderungen – <b>Vermittlung</b>
DEM			Unterrichtung des EP über die Ablehnung der Abänderungen
DEM	ZD		Informelle Sitzungen auf technischer Ebene (Vorsitzender der Gruppe, EP, Kommission)
DEM	ZD,SD		Informeller Trilog (Präsident des AStV, EP, Kommission)
DEM	ZD		Vorbereitende Arbeiten des AStV (Aufnahme in die TO, Dokumente)
DEM	ZD		(ggf.) Rat (Aufnahme in die TO, Dokumente)

Zuständig	Beteiligt	Zu informieren	
.	.	.	Vermittlungssitzung(en):
DEM		ZD	– Einberufung
DEM	ZD, JD		– Vorbereitende Arbeiten der Delegation des Rates
DEM	ZD, JD		– Sitzungen des Vermittlungsausschusses
			<i>i) Einigung im Vermittlungsverfahren</i>
DEM	ZD, JD(RS)		– Erstellung des gemeinsamen Entwurfs (PE-CONS)
DEM			– Übermittlungsschreiben zum gemeinsamen Entwurf an die Präsidenten des EP und des Rates, unterzeichnet von den beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
DEM		ZD	AStV/Rat (Aufnahme in die TO, I/A-Punkt-Vermerk, Dokument PE-CONS) – <b>Erlaß des Rechtsaktes</b>
			<i>ii) Keine Einigung im Vermittlungsverfahren – Rechtsakt nicht erlassen</i>
DEM		ZD	Schreiben an die Präsidenten des EP und des Rates zur Unterrichtung, unterzeichnet von den beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
DEM	JD(RS) Zentral- koord.  Kabinett (Büro „Amtliche Veröffentlichungen“)	ZD	Dokument LEX – Unterzeichnung des Rechtstextes durch die Präsidenten und Generalsekretäre des EP und des Rates  Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt
DEM		ZD	z. E. Organisation der informellen Kontakte zwischen dem Vorsitz und dem EP, Unterrichtung der Dienststellen des EP und der Kommission, Verlängerung der Fristen, Unterrichtung der Delegationen über den Stand der Beratungen und die Fristen der verschiedenen Dossiers (Übersicht in Form einer Tabelle)